

## Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Allendorf  
über  
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich  
Telefon: 0641 306 - 1016  
Telefax: 0641 306 - 2015  
E-Mail: [gerda.weigel-greilich@giessen.de](mailto:gerda.weigel-greilich@giessen.de)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
II-Wei./si.- OBR Allendorf

Datum  
12. Juli 2016

### 2. Sitzung des Ortsbeirates Allendorf am 28.06.2016 TOP 5 - Parksituation "In der Lache" - OBR/0115/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum obigen Antrag übersenden wir unser Antwortschreiben an Herrn Köhl vom 22.06.2016 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich  
Bürgermeisterin

Anlage

....Ortsbeiräte/Allendorf/OBR-Parksituation In der Lache-12-07-16.doc

## Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn  
Burkhard Köhl  
Untergasse 34  
35398 Gießen

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

Telefon: 0641 306 – 1004/1016  
Telefax: 0641 306 - 2015  
E-Mail: [gerda.weigel-greilich@giessen.de](mailto:gerda.weigel-greilich@giessen.de)  
[sandra.siebert@giessen.de](mailto:sandra.siebert@giessen.de)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
08.06.2016

Unser Zeichen  
II-Wei./si.- (-32-)

Datum  
22. Juni 2016

### Verstärkte Kontrollen des ruhenden Verkehrs im Ortsteil Allendorf, insbesondere die Zufahrten zur Mehrzweckhalle

Sehr geehrter Herr Köhl,

Ihr Schreiben vom 08.06.2016 an das Ordnungsamt hatten Sie mir zur Kenntnisnahme übersandt und ich kann Ihnen dazu wie folgt berichten.

Die Straßenverkehrsordnung regelt das Verhalten aller Verkehrsteilnehmer, insbesondere das Miteinander aller Verkehrsteilnehmer. Dieses Miteinander wird im vielzitierten § 1 der StVO klar definiert: „Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“ Damit hier kein zu großer Interpretationsspielraum entsteht, gibt es insbesondere zum Parken genaue Vorgaben. Technische Regelwerke ergänzen die StVO mit baulichen Vorgaben.

Die Verkehrsfläche für Fußgänger wird derart bemessen, dass es zwei Personen möglich ist, nebeneinander zu laufen. Dies könnte eine erwachsene Person mit Kind sein oder aber auch jemand, der einen alten Menschen auf dem Weg zum Arzt begleitet und am Arm führt. Bei der vorhandenen Gehwegbreite in der Straße „In der Lache“ von ca. 1,80 m benötigt man dafür die volle Gehwegbreite.

Wie sie richtig beschrieben haben, wird in der vorhandenen baulichen Situation entweder der Gehweg inakzeptabel eingeschränkt oder aber die Fahrbahn, für die eine Restbreite von 3,00 m erforderlich ist, wenn man dort einen PKW abstellt.

Schlussfolgerung ist, dass sowohl das Parken auf dem Gehweg wegen der Behinderung der Berechtigten als auch auf der Fahrbahn wegen der unzulässigen Einengung verboten ist. Eine weitere Beschilderung ist nicht erforderlich. Parkplätze gibt es vor und hinter der Halle in zumutbarer Entfernung in ausreichender Anzahl.

Sollte eine Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (blauer Behindertenparkausweis) die Praxis besuchen wollen und das Fahrzeug in unmittelbarer Praxisnähe abstellen, wird die Ordnungspolizei sicherlich von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch machen und angemessen reagieren.

Die Tatsache, dass ein ordnungswidriges Verhalten eines Teils der Nutzer über einen größeren Zeitraum nicht sanktioniert wurde, bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass die Behörde nicht irgendwann im Interesse der schwachen Verkehrsteilnehmer einschreitet.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich  
Bürgermeisterin

2. Ø an -32- z. K.
3. z. d. A 'Amt -32-'